

Nachtrag zum Bildungsgesetz (Umsetzung BiG-Motion)

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 25. Mai 2018	Notizen
Bildungsgesetz	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i> <i>beschliesst:</i>	
I.	
Der Erlass GDB <u>410.1</u> (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:	
Art. 34 Auflösung des Anstellungsverhältnisses ¹ Das unbefristete öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis kann von der Anstellungsinstanz oder von der Lehrperson unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf das Ende eines Schuljahrs beendet werden. ^{1bis} Wenn eine von der Anstellungsinstanz beabsichtigte Kündigung infolge Sperrfristen nicht auf das Ende eines Schuljahrs ausgesprochen werden darf, kann die Anstellungsbehörde der Lehrperson unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Monats kündigen. Diese Fristenregelung gilt auch, wenn sich eine ausgesprochene Kündigung infolge Sperrfrist über das Ende eines Schuljahrs hinaus verlängert.	
Art. 49 Kostentragung durch die Einwohnergemeinde ¹ Die Einwohnergemeinde trägt, soweit nicht der Kanton oder Dritte Beiträge entrichten, die Kosten: b1. Weiterbildungskosten der Lehrpersonen der Volksschulstufe;	
Art. 51 Kostentragung durch Lehrpersonen ¹ <i>Aufgehoben</i>	
Art. 123 Aufgehoben	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 25. Mai 2018	Notizen
II.	
1. Der Erlass GDB <u>410.11</u> (Bildungsverordnung vom 16. März 2006) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
5. Aufgehoben	
Art. 22 Aufgehoben	
Art. 23 Aufgehoben	
2. Der Erlass GDB <u>410.12</u> (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung] vom 25. April 2008) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
Art. 37 Kostentragung, Teilnehmendenbeiträge, Weiterbildungsvertrag ¹ Die Kurskosten werden, nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge im Volksschulbereich von der Einwohnergemeinde, in welcher die betreffende Lehrperson unterrichtet, im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich vom Kanton getragen. ² Aufgehoben ⁴ Aufgehoben	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:	

